

Dr. Axel Boetticher
Richter am Bundesgerichtshof a.D.

den 27. März 2017

Entwurf eines ... Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung der Strafverfahrens BT - Drs 18/11277

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Künast,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

hiermit unterbreite ich Ihnen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am Mittwoch, den 29. März 2017, 15.00 Uhr meine schriftliche Stellungnahme.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass diese Stellungnahme auf einem umfangreichen Festschriftbeitrag zu Ehren von Herrn Richter am Bundesverfassungsgericht Herbert Landau (Bouffier/Horn/Poseck/Radtke/Safferling (Hrsg.): Grundgesetz und Europa, S. 319 bis 350, Verlag Mohr Siebeck, 2016) beruht. Herr Landau war selber längere Zeit Mitglied des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs. Außerdem verweise ich auf den von mir verfassten „Offenen Brief“ vom 15. Januar 2017 an die Frau Vorsitzende des Rechtsausschusses und an mehrere Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

I. Vorläufiges Ergebnis

Ich will mich in der Anhörung zunächst nur zum zentralen Themenbereich **“zeitgemäße Optimierung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts durch den verstärkten Einsatz audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren“** äußern. Hinsichtlich der übrigen Themen stehe ich für Fragen zur Verfügung.

1. Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf ist nach der Herausnahme des o.a. zentralen Themenbereichs unbefriedigend. Die technische Ausstattung unserer Gerichte und die Verwendung technischer Instrumente (zB Aufzeichnung der Hauptverhandlung mit Audio-Geräten und Speicherung auf einer CD als Bestandteil der Akte - bleiben hinter dem Stand von kleinen Ländern wie zB Georgien – wo ich für die IRZ mehrfach tätig gewesen bin - weit zurück. **Soll das neue materielle Sexualstrafrecht nicht nur symbolisches Recht bleiben, muss der Gesetzgeber im Ermittlungsverfahren die im Referentenentwurf vorgeschlagene Erweiterung des § 58a StPO beschließen, damit es nicht mehr bei Einstellungsquoten der Staatsanwaltschaften um die 85 % und bei Verurteilungsquoten bei rund 6 % bleibt.**

2. Wir haben jetzt jahrelang diskutiert, haben Expertenkommissionen eingesetzt, haben durch wegweisende Entscheidungen des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 2003 und 2004 die Justiz bei der Anwendung des § 58a StPO bestärkt und wir haben im Jahr 2009/2010! endlich eine Einigung zwischen der Justiz und den Strafverteidigern erzielt.

Im Einzelnen haben wir

- den Gesetzentwurf der BRAK vom Februar **2010**: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik“, mit dem die Strafverteidiger sich in schweren Fällen mit der audiovisuellen Vernehmung von Opferzeugen bereit erklärt haben, wenn es auch für Beschuldigte eine audiovisuelle Vernehmung gibt,
- die Forderung des „WEISSEN RING“ vom **Juni 2014** nach Überarbeitung der § 58a und § 255a StPO mit dem Ziel, dass es bei besonders schutzbedürftigen Zeugen über den Kreis kindlicher und jugendlicher Opfer hinaus die Regel sein sollte, im Ermittlungsverfahren eine frühe richterliche Vernehmung durchzuführen und aufzuzeichnen,
- den Abschlussbericht vom **13. Oktober 2015** der im Jahr 2014 vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Expertenkommission mit der Empfehlung, den Gesetzentwurf der BRAK hinsichtlich der Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren umzusetzen:

Dokumentation des Ermittlungsverfahrens

Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sollten jedenfalls bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage im Regelfall audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Vernehmung sollte nach den hierfür geltenden Regelungen zusätzlich protokolliert werden,

- zuletzt den Referentenentwurf des BMJV vom **16. März 2016** mit der Lösung „Optimierung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts soll durch den verstärkten Einsatz audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren erreicht werden. Der Vorschlag knüpft dabei an die dazu bereits in der Strafprozessordnung vorgesehenen Regelungen (des § 58a StPO) an und erweitert diese moderat“,

und was passiert:

Auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016 in Berlin wird insbesondere auf Initiative von Bayern und Nordrhein-Westfalen gegen die Stimmen der meisten anderen Länder das Kernstück des Referentenentwurfs aus dem Entwurf gekippt¹:

„Bedenklich sind hingegen Teile des Entwurfs, die zu dem signifikanten finanziellen, personellen und zeitlichen Mehraufwand sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch die Gerichte führen können.

¹ Beschlussvorschlag der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016 in Berlin

Problematisch sind vor allem die vorgeschlagenen weit reichenden Pflichten zur audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ("Aufzeichnungsgrund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Rechtslage"). Über den massiven Kostenaufwand für Polizei und der Justiz hinaus drohen namentlich ein gravierender Mehraufwand für die Verfahrensbeteiligten vor, während und nach der Sitzung, Risiken für das Persönlichkeitsrecht der Vernommenen, Gefahren für die Wahrheitserforschung infolge unerwünschter Auswirkungen auf die „Aussagebereitschaft oder das Aussageverhalten, erhebliche Verzögerungen sowie kaum absehbare Folgen für das Revisionsverfahren.

Diese Stellungnahme beruht auf reinen Schätzungen und nicht auf rechtstatsächlichen Erhebungen! **Ironischerweise widerspricht sie gerade der in Bayern seit Jahren geübten Praxis bei der Polizei und ab 2009 beim Amtsgericht München.** Sie ignoriert die Einspareffekte, die sich aus der Aufbereitung des Streitstandes im Ermittlungsverfahren und klärt Sachverhalte vor der Hauptverhandlung in häufig sehr schwierigen und streitigen Strafverfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Und sie entmutigt junge Kolleginnen und Kollegen, die mit viel Engagement solche schwierigen Videovernehmungen durchführen.

Es ist auch sehr befremdlich, dass sich auch der Deutsche Richterbund, der ewig über zu wenig Personal und über eine schlechte Behandlung der Justiz durch die Politik klagt, Einwände gegen die neue technische Ausstattung der Gerichte gewendet hat.

Die junge Juristin Frederike Lamping formuliert in dem demnächst in der Juristischen Rundschau erscheinenden Beitrag, „der tatsächliche Erfolg, den Videovernehmungen in Aschaffenburg, Bamberg, Flensburg, Braunschweig und Bremen wurde damit unter den Teppich gekehrt“²

Wegen der Herausnahme dieses Kernstücks aus dem Referentenentwurf wurde am 14. Dezember 2016 ein aus meiner Sicht **inhaltlich entleerter Gesetzentwurf** vom Kabinett beschlossen – nunmehr Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. Februar 2012 – BT-Drs.18/11277 –, und in die Beratung eingebracht.

Ich appelliere deshalb an alle Abgeordneten des 6. Ausschusses des Deutschen Bundestages – wie im Fall des materiellen Sexualstrafrechts – im Wege eines interfraktionellen Antrags die Nr. 5 des Referentenentwurfs vom 11. März 2016 zur Neufassung des § 58a StPO wieder in die Beratungen des Rechtsausschusses mit einzubeziehen und dafür die Nr. 8 des Regierungsentwurfs vom 22. Februar 2017 entfallen zu lassen. Ich hoffe auf den zweiten Teil der von Herrn Löffelmann in seinem Beitrag in recht + politik vom 11. Juli 2016 beschriebenen „überwältigenden Einstimmigkeit und stehendem Applaus ... beschlossenen Reform des Sexualstrafrechts“.

² Frederike Lamping, Die Rationalisierung und Überregulierung der Sexualität – Zur aktuellen Reform des Sexualstrafrechts -, JR 2017 (erscheint demnächst)

Denn Widerstand ist geboten! Von den zunächst die Opfer schwerer Straftaten schützenden „Vorschriften zur Ermittlung des wahren Sachverhalts“ ist allein übrig geblieben der in seinem Anwendungsbereich sehr begrenzte

§ 136 Abs. 4 StPO

„Die Vernehmung des Beschuldigten **kann** in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

Sie **„ist“** aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren **ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt** zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder
2. **die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten**, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren oder
 - b) Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, **durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.**

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. Bei und nach der im Sommer letzten Jahres sehr emotional geführten Debatte um das neue Sexualstrafrecht wussten Insbesondere die so aktiven weiblichen Mitglieder des Deutschen Bundestages, dass es allein mit der materiellen „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im neuen Sexualstrafrecht nicht sein Bewenden haben konnte. Eine der maßgeblichen Initiatorinnen des materiellen Rechts, Prof. Hörnle von der Humboldt-Universität, hatte bereits in der Debatte keinen Zweifel daran gelassen, dass „Faktoren, für die man annehmen muss, dass sie Verurteilungsquoten maßgeblich beeinflussen (personelle und materielle Ressourcen in den Ermittlungsbehörden, beweismäßig-relevante Einstellungen der Entscheidenden) ... unabhängig vom materiellen Recht (sind)“ (Hörnle, ZIS 4/2015, S. 206, 214). Es musste klar sein, dass es zu mehr Aussage-Aussage-Konstellationen kommen wird und die Gerichte erst Recht in Beweiswürdigungsschwierigkeiten kommen werden.

Der Regierungsentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 22. Februar 2017 darf in seiner jetzigen Fassung im weiteren parlamentarischen Verfahren so nicht bestehen bleiben.

3. Wenn es denn aber bei dem jetzigen Gesetzentwurf der Bundesregierung bleiben sollte, der in seiner jetzigen Form zu keinem besseren Schutz von Geschädigten in schweren Fällen der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung führt, dann bitte ich wenigstens darum, dass im weiteren parlamentarischen Verfahren der Schutz betroffener Frauen auf anderem Wege verbessert wird.

Was bei kindlichen Opferzeugen inzwischen Standard ist, könnte in den streitigen und belastenden Hauptverhandlungen auch die erwachsenen Zeuginnen durch Erweiterung des § 241a StPO erfolgen, wonach die Befragung der erwachsenen Opferzeugen durch den Richter erfolgen müsste.

§ 241a StPO

Vernehmung von Zeugen durch den Vorsitzenden

(1) **Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren und von Personen, die nach der Anklage einer vorsätzlich begangenen Gewaltstraftat oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgesetzt sind, wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.**

(2) Die in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen können verlangen, dass der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Ein exemplarischer Fall: In einer Großstadt gab es im Jahr 2011 eine Anzeige wegen eines gravierenden sexuellen Übergriffs zu Lasten einer erwachsenen Geschädigten. Das Ermittlungsverfahren zog sich lange hin, der Beschuldigte ließ sich auf Anraten seines Verteidigers zunächst nicht ein **Die Aussagen der Geschädigten, die sie nach ihrer Anzeige vor drei verschiedenen Polizeibeamten gemacht hatte, wurden von der Verteidigung als widersprüchlich zurückgewiesen.** Erst im Herbst 2016 kam es zu einer Hauptverhandlung. In der Hauptverhandlung machte die Geschädigte auf Anraten der Nebenklägervertreterin gemäß § 55 StPO von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch, weil sie nach einer so langen Zeit befürchten musste, dass sie einen Teil ihrer ohnehin negativ besetzten Erinnerungen an die Tat verdrängt haben könnte und ihr niemand mehr glaubte. Sie musste auch befürchten, dass sie sich dem Vorwurf des Verteidigers des Angeklagten wegen falscher Anschuldigung ausgesetzt sehen könnte. **Eine frühe Videovernehmung der Geschädigten, die nach der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zumindest nach den Grundsätzen des Urkundenbeweises entsprechend § 253 StPO ohne Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO zu Beweis Zwecken möglich wäre³, wurde weder bei der Polizei durchgeführt noch beim Ermittlungsrichter beantragt. Das Verfahren endete mit einem Freispruch auf Antrag der Staatsanwaltschaft.**

Ein solcher Fall prägt heute den Justizalltag, in dem junge mit der Technik vertraute Richter, Staatsanwälte und Verteidiger häufig ihre Arbeit im Gerichtssaal mit Hilfe eines Laptops erledigen.

2. Dass dieser Fall kein Einzelfall ist, belegt nicht zuletzt eine in vom Senator des Innen und der Justiz der Hansestadt Bremen in Auftrag gegebene Aktenanalyse der von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren des Jahrgangs 2012. Die "inter-

³ BGHSt 49, 68, Beschl. vom 12. Februar 2004 – 1 StR 566/03 -

disziplinäre Arbeitsgruppe“ beim Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPOS) kam zu dem Ergebnis, dass 120 von 145 Verfahren eingestellt worden sind. Das ergab eine Einstellungsquote von 82,76 %. Das Ergebnis der Aktenanalyse ergab sogar eine Einstellungsquote von 85,7%. Überwiegend handelte es sich um Fälle der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB. Von den Beschuldigten wurde 13, 5% in der Mehrzahl wegen § 177 Abs. 2 StGB (vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper) angeklagt aber nur 5,5% aller Angeklagten nach § 177 StGB verurteilt. In den Fällen, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, fiel auf, dass die Staatsanwaltschaft in fünf Fällen (31,3 %) selbst Freispruch beantragte und noch zusätzlich in zwei Fällen (21,5 %) eine Einstellung des Verfahrens.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe deutet dieser Befund darauf hin, dass es bereits Zweifel an der Qualität der Aussage im Ermittlungsverfahren gegeben haben muss, die möglicherweise mit Hilfe einer richterlichen Videovernehmung ausgeräumt hätten werden können. Nicht vollständig belegt werden konnte die Hypothese, dass in der Hälfte der Fälle die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nicht aussagen, weil sie bei der Einstellungsquote von rund 85 % kaum etwas zu befürchten haben.

Kommt es in der Minderzahl der Verfahren doch zur Hauptverhandlung, sind die Geschädigten den Angriffen der Verteidigung ausgesetzt, die es angesichts der schlechten Qualität der aufgenommenen Aussagen leicht haben, Widersprüche aufzudecken.

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in dem Abschlussbericht des IPOS vom 30. April 2015 ausführlich dargestellt⁴.

3. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wollte im Rahmen der schwierigen Diskussion um die Neuordnung des Sexualstrafrechts diesem verfahrensrechtlichen Missstand abhelfen. Er hatte bereits im Juli 2014 mit Blick auch auf die bessere Aufklärung von Sexualstraftaten eine Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens einberufen. Der Expertenkommission gehörten Vertreter der Wissenschaft und der juristischen Praxis sowie Experten aus den Landesjustizverwaltungen, dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an.⁵

Die Expertenkommission übergab dem Bundesminister der Justiz am 13. Oktober 2015 einen Abschlussbericht mit umfangreichen Empfehlungen und zwei Bänden Gutachten. Dieser Bericht baut hinsichtlich der Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren auf dem Gesetzentwurf der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) von 2010 auf.

⁴ <http://www.ipos.bremen.de/publikationen/detail> =Sexualstraftaten

⁵ http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf

In den Empfehlungen zum Ermittlungsverfahren heißt es u. a.:

**„Dokumentation des Ermittlungsverfahrens:
Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sollten jedenfalls bei schweren
Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage im Regelfall
audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Vernehmung sollte nach den hierfür
geltenden Regelungen zusätzlich protokolliert werden“.**

Mit der Begründung hatten sich endlich die aussagepsychologischen Erkenntnisse durchgesetzt, die die Befürworter eines umfangreicheren Einsatzes der Videotechnologie seit der Einführung des § 58a und des § 255a StPO im Jahr 1998 vergeblich vorgebracht haben:

„Für die Aufzeichnung der Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen spricht jedoch maßgeblich, dass eine effektivere Ausgestaltung des Strafverfahrens gerade auch durch eine Verbesserung der Wahrheitsfindung infolge einer erweiterten Dokumentation erreicht wird. Es besteht kein Zweifel, dass eine authentische Videoaufzeichnung dem herkömmlichen schriftlichen Protokoll weit überlegen ist.

- Das schriftliche Inhaltsprotokoll enthält eine reduzierte Dokumentation des Gesprächs zwischen der Vernehmungsperson und dem zu Vernehmenden, die Ergebnis eines kommunikativen Prozesses ist, bei dem Wahrnehmungsmängel auf beiden Seiten naturgemäß nicht ausgeschlossen werden können.
- Auch wird der Inhalt einer Vernehmung durch die Art der Fragestellung und die Auswahl des Gesprächsstoffs von der Vernehmungsperson gesteuert.
- Die Schwächen des herkömmlichen Protokolls werden bei Einführung in die Hauptverhandlung im Wege der Vernehmung des Vernehmungsbeamten noch perpetuiert, weil dieser hier wiederum nur seinen eigenen Wahrnehmungs- und Erlebnishorizont wiedergibt.
- Diesen Defiziten kann durch die audiovisuelle Aufzeichnung begegnet werden, weil sich hierdurch Wahrnehmungs- und Verständnismängel im weiteren Verlauf aufklären lassen.
- Im Hinblick auf die spätere Hauptverhandlung und einen möglichen Beweistransfer der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren ist die Videodokumentation in jedem Fall qualitativ hochwertiger als die Einführung über die Verlesung des Inhaltsprotokolls oder die Vernehmung des Vernehmungsbeamten als Zeugen vom Hören-Sagen.“

Demgegenüber gewährleistet eine exakte Dokumentation in einer der Tat nahen frühen Videovernehmung gegenüber einer herkömmlichen verbale Vernehmungsdokumentation durch nacheinander vernehmende Polizeibeamte, Staatsanwälte oder Richter eine zeitnahe Fixierung der Erlebnisse unmittelbar nach dem Ereignis. Aufeinander folgende Vernehmungen führen dagegen häufig zu Veränderungen der Aussage zum Tatgeschehen, werden in eigenen Worten wiedergegeben und führen so gewollt oder ungewollt zu veränderten oder sogar widersprüchlichen Schilderungen. Diese Veränderungen reichen in vielen Fällen aus, dass die belastende Aussage durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht retrospektiv als nicht ausreichend bewertet wird und die Verfahren eingestellt werden oder mit Freisprüchen enden.

4. Des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte am 11. März 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vor. Zum besseren Schutz von Geschädigten einer Sexualstraftat wurde u.a. vorgeschlagen, eine wesentliche und zugleich zeitgemäße Optimierung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts durch den verstärkten Einsatz audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren zu erreichen. Der Vorschlag knüpfte dabei an die dazu bereits in der Strafprozessordnung vorgesehenen Regelungen der §§ 58a und 255a zum Schutz von geschädigten Kindern unter 18 Jahren vor sexuellem Missbrauch an.

§ 58a Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Die Vernehmung **eines Zeugen ist in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn**

1. **die Aufzeichnung auf Grund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Sachlage geboten erscheint** oder
2. die schutzwürdigen Interessen des Zeugen, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren,
 - b) Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, oder
 - c) Personen, die unter erheblich eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden anderen seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

Die **Vernehmung** soll als **richterliche Vernehmung** erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht vernommen werden kann oder seine schutzwürdigen Interessen durch weitere Vernehmungen beeinträchtigt werden.“

Zur Vernehmung des Beschuldigten heißt es:

„136 Abs. 4 StPO

Die §§ 58a und 58b gelten entsprechend“.

5. Die Gegner dieser neuen erfolgreichen Praxis in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern wollen offensichtlich nicht zur Kenntnis nehmen, dass es z.B. zunächst in den Räumen der Münchener Polizei und ab dem Jahr 2009 **beim Amtsgericht München im Justizzentrum** ein mit modernen Geräten ausgestattetes richterliches Vernehmungszimmer gibt, in dem der Beschuldigte und sein Verteidiger die Zeugenvernehmung verfolgen und Fragen stellen können. Die Vernehmung wird auf Festplatte und DVD aufgezeichnet, letztere steht dann für die Gerichtsverhandlung zur Verfügung. Für Fälle des § 247 a Abs. 1 StPO ist das Beratungszimmer zum Sitzungssaal des Amtsgerichts mit der entsprechenden Technik ausgestattet, die eine zeitgleiche Übertragung der Aussage in Bild und Ton in den Sitzungssaal ermöglicht. Für erwachsene Geschädigte bedarf es deshalb einer vorsichtigen Erweiterung des § 58a StPO!

Die engagierte Richterin am Amtsgericht München **Karin Jung** hat mitgeteilt, dass in den beiden Dezernaten **im Jahr 2016 in 220 Fällen ermittlungsrichterlicher Vernehmungen 290 Zeugen – überwiegend weibliche Opferzeuginnen – durchgeführt worden sind. Davon waren 2/3 kindliche und 1/3 erwachsene Zeuginnen. Diese**

Videovernehmungen haben wesentlich zur Klärung von Vorwürfen, insbesondere aber zu einer erheblichen Entlastung der Justiz geführt: Es gab in mehr als 50 % der Fälle noch vor oder zu Beginn der Hauptverhandlungen Geständnisse und deutlich weniger quälende und streitige Hauptverhandlungen, die häufig in großem Abstand zu den Taten durchgeführt werden.

Die Praxis, Zeugen (in den gesetzlich vorgesehenen Fällen) im Ermittlungsverfahren mittels Videoaufzeichnung zu vernehmen und eine Ladung der Zeugen zur Hauptverhandlung nicht zuzulassen, wird von allen Seiten akzeptiert, auch von Verteidigerseite. Die Verfahrensweise hat ein hohes Maß an Akzeptanz, an Effizienz, aber auch an Opfer- und Täterschutz. Denn die sorgfältigen richterlichen Vernehmungen bereits im Ermittlungsverfahren und die Möglichkeit für alle Beteiligten, den Zeugen in diesem frühen Stadium zu befragen, führt dazu, dass keine Fälle angeklagt werden, wo sich dann in der Hauptverhandlung bei Befragung des vermeintlichen Opfers herausstellt, an den Vorwürfen ist nichts dran, die Angaben sind nicht belastbar, der Angeklagte sitzt hier zu Unrecht.

Nach den Erfahrungen der Amtsrichterin gewährleistet die Video-Vernehmung eine exaktere Dokumentation in einer der tatnahen Vernehmung gegenüber einer herkömmlichen verbalen schriftlichen Zeugenaussage durch nacheinander vernehmende Polizeibeamte. Aufeinander folgende Vernehmungen führen häufig zu Veränderungen der Aussage zum Tatgeschehen, werden in eigenen Worten wiedergegeben und führen so gewollt oder ungewollt zu veränderten oder sogar widersprüchlichen Schilderungen. Diese Veränderungen reichen in vielen Fällen aus, dass die belastende Aussage durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht retrospektiv als nicht ausreichend bewertet wird und die Verfahren eingestellt werden oder mit Freisprüchen enden.

Zwar kann in Videovernehmungen auch eine schlechte Befragungstechnik dokumentiert werden und dadurch eine Verlagerung des Interesses von der Aussage des Zeugen auf die Art der Vernehmung erfolgen. Dafür können Fehlerquellen und Verzerrungen in der unveränderbaren Dokumentation des Vernehmungsinhalts bis in die Revisionsinstanz thematisiert werden. Es können aber auch durch weniger formelle Befragungstechniken eingesetzt werden, die zum Abbau von Barrieren führen können. Jedenfalls müssen alle Vernehmungspersonen in der Lage sein, gute vollständige, nicht suggestive Befragungen durchzuführen. Dies erfordert freilich umfangreiche und intensive Schulungen und Fortbildungen aller Beteiligten der Polizei und der Justiz.

Neben dem erfolgreichen Münchner Modell zum Schutz von geschädigten Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch gibt es seit Jahren auch das **Aschaffener Modell** und ein Videovernehmungszimmer hinter dem **Sitzungssaal des Landgerichts Bamberg**. Es gibt das von Frau **Oberstaatsanwältin Ulrike Stahlmann-Liebelt** initiierte und gemeinsam mit Richterinnen und Richtern in Fortbildungen praktizierte **Flensburger Modell**. Es gibt seit langen Jahren das **Braunschweiger Modell** und demnächst auch ein richterliche, mit Videotechnologie aus gerüstetes Vernehmungszimmer **beim Amtsgericht Bremen**.

Eine Ausweitung der richterlichen Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren auf schwere Fälle sexueller Übergriffe auf erwachsene Geschädigte ist aus **Opferschutzgründen** nicht nur geboten, sondern auch technisch ohne erhebliche Aufwendungen

möglich! Die Sachkosten für die Einrichtung des Videovernehmungszimmers betragen voraussichtlich unter 100.000 Euro. **Viele engagierte Kolleginnen und Kollegen warten nach den positiven Erfahrungen in den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf eine Erweiterung des § 58a StPO.**

III. Zu § 136 Abs. 4 StPO-E

Macht die jetzt im Regierungsentwurf vorgeschlagene isolierte Einführung einer „**Kann-Vorschrift**“ zu einer durch die Polizei durchgeführten Videovernehmung des Beschuldigten Sinn?

1. Im neuen **§ 136 Abs. 4 StPO** soll es heißen:

Die Vernehmung des Beschuldigten „**kann**“ in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

Sie „**ist**“ aufzuzeichnen, wenn

3. dem Verfahren **ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt** zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder
4. **die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten**, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren oder
 - b) Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, **durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.**

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“

Eine rechtstatsächliche Erhebung darüber, in wie vielen Fällen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktbes beschuldigte Personen für eine Videovernehmung überhaupt in Betracht bereit und wie viele davon bereit sein könnten, eine Aussage vor der Polizei und dann unter Verwendung der Videotechnologie zu machen, ist nicht bekannt. Diese isolierte Vorschrift geht ins Blaue. Als „Kann-Vorschrift“ ausgestattete Vorschrift des § 136 Abs. 4 Satz 1 StPO kann sie Zukunft haben. Polizei und Justiz, die noch über keine Videotechnologie verfügen, werden aufgrund der in Betracht kommenden Einzelfälle dazu keine Veranlassung haben.

Dies gilt umso mehr für den in der „**Soll-Vorschrift**“ des § 136 Abs.4 Satz 2 StPO beschriebenen Personenkreis von Beschuldigten, dessen „**schutzwürdige Interessen**“ durch den Einsatz der als zu kostenträchtig angesehenen Videotechnologie besser gewahrt werden „**soll**“. **Überhaupt, warum gilt diese „schutzwürdigen Interessen“ nicht erst Recht für Geschädigte in schweren Fällen von sexueller Nötigung und Vergewaltigung?**

In der Begründung des Gesetzentwurfes zu dem neuen § 136a StPO werden auf S. 25 genau die Gründe angeführt, die für den erweiterten § 58a StPO des Referentenentwurfes Verwendung (dort S. 20) finden sollten:

„Mit der Regelung wird schließlich auch eine behutsame Anpassung der Dokumentationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren an den aktuellen Stand der Technik bewirkt und der Strafprozess mit Blick auf die internationale und europäische Entwicklung modernisiert. Die audiovisuelle Dokumentation eines Zeugen- bzw. Beschuldigtenbeweises stärkt die Möglichkeiten des transnationalen Beweistransfers und gleicht den deutschen Standard an den in einzelnen europäischen Ländern bereits geltenden höheren Standard an. Die vorgeschlagene Regelung trägt damit auch der aktuellen Entwicklung auf der Ebene der europäischen Union Rechnung: Artikel 9 des Vorschlags zu einer Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder sieht die Videovernehmung von beschuldigten Personen unter 18 Jahren unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten grundsätzlich vor [KOM (2013) 822 vom 27. November 2013]. Die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen enthält ebenso wie Artikel 30 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft [KOM (2013) 851 vom 27. November 2013] die Möglichkeit des transnationalen Beweistransfers, für den einheitliche Regelungen der Beweiserhebung und Dokumentation zur besseren Verkehrsfähigkeit der Beweise erforderlich sind.

Soll auf diesem Wege der weitergehenden Einführung die Tür offen gehalten werden?
Nur dann macht diese Vorschrift überhaupt einen Sinn. Da sie aber kaum einen Anwendungsbereich haben wird, besteht auch kein Zwang für eine Ausstattung der Gerichte.

2. Dabei gibt es für die isolierte Fassung des neuen § 136 Abs. 4 StPO gar keinen Anlass. Zwar waren die Strafverteidiger vor der Einführung der ersten Fassung des § 58a StPO im Jahre 1998 gegen jede Vorverlagerung der Beweisaufnahme durch die Vernehmung kindlicher Zeugen im Ermittlungsverfahren und erst Recht bei Straftaten gegen erwachsene Zeugen. Sie wollten auf die Befragung solcher Zeugen – in der großen Mehrheit Zeuginnen – in der Hauptverhandlung nicht verzichten.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion ist ein Wandel der Auffassungen eingetreten. *Werner Leitner* hat den Prozess des Umdenkens bei den Strafverteidigern in der Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V. in Band 35 dokumentiert.⁶ Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hatte nach langen Debatten im Jahr 2010 einen Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch den verstärkten Einsatz von Bild- und Tontechnik vorgelegt.⁷ Der frühere Vorsitzende des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs Armin Nack hat den Gesetzesvorschlag ausdrücklich unterstützt.

⁶ Leitner, Werner Videotechnik im Strafverfahren, Ein Petitum für mehr Dokumentation und Transparenz, Nomos-Verlag, 2012

⁷ Gesetzesvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch den verstärkten Einsatz von Bild- und Tontechnik, BRAK-Stellungnahme-Nr. 1/2010

- Nach § 58 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StPO-E „**soll**“ eine BTA-Aufzeichnung in den Fällen vorgenommen werden, wenn „die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein und der Aussage des Zeugen im Verfahren eine erhebliche Bedeutung zukommen wird.“
- Nach § 58a Abs. 1 Satz 3 „**ist**“ „in den Fällen von Satz 2 Nr. 3 die Vernehmung aufzuzeichnen, wenn abzusehen ist, dass der Aussage eines Zeugen ausschlaggebende Bedeutung zukommen wird.“

Inzwischen geht es nach langen Diskussionen auch den Strafverteidigern um mehr Schutz der Zeugen vor Beeinträchtigungen durch wiederholte Vernehmungen im Strafverfahren. § 58a StPO erhält endlich eine Funktion als „Dokumentation“, denn wichtig ist für die Strafverteidiger – sowohl bei den Tatopfern wie auch bei den Beschuldigten - der Schutz vor Beweisverlusten. Sie schafft aber auch Aufklärung über die Umstände der Vernehmung einschließlich der nonverbalen Elemente der Interaktion. Dies alles dient der Wahrheitsfindung im Strafprozess viel besser als das herkömmliche Verfahren.

Die Strafverteidiger haben in dem Gesetzesentwurf verständlicherweise ihren Fokus insbesondere auf den Beschuldigten gerichtet. Sie haben - quasi als „Gegenleistung“ und „zur Wiederherstellung der "Waffengleichheit" zum besseren Schutz vor fehlerbehafteten Aussagen und Geständnissen bei der Polizei die Forderung auch nach einer audiovisuellen Vernehmung des Beschuldigten erhoben. Sie haben dargelegt, dass der Beschuldigte in der StPO bisher keinen Anspruch auf Vernehmung in einer von ihm zu wählenden Form habe. Der ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung komme aber große Bedeutung zu, da alle weiteren am Verfahren beteiligten Personen ihre Informationen zur Sache im Wesentlichen aus den dort angefertigten Vernehmungsniederschriften beziehen.

Bremen, den 27. März 2017
Dr. Axel Boetticher